Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten-versammlung	**Vorlage-Nr:** **0334/S/24** **Datum:** **22.10.2024**

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-.

Die Hebesatzsatzung gilt für das Haushaltsjahr 2025.

BEGRÜNDUNG:

Durch die Grundsteuerreform endet zum 31.12.2024 der Hauptveranlagungszeitraum. Um eine Grundsteuer zu den nach dem Grundsteuergesetz festgelegten Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festsetzen zu können, bedarf es der Beschlussfassung neuer Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025. Die vorläufige Haushaltsführung nach § 99 HGO, wonach die Steuerhebesätze des Vorjahres bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung weitergelten, wird somit außer Kraft gesetzt.

In die Hebesatzsatzung 2025 wurden für die Grundsteuer A und B die Hebesatzempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Finanzen übernommen. Bei der Gewerbesteuer wird eine Erhöhung des Hebesatzes von 385 v. H. auf 400 v. H. vorgeschlagen. Damit hat Gernsheim neben Nauheim weiterhin den günstigsten Gewerbesteuerhebesatz im gesamten Kreis Groß-Gerau.

Weitere Ausführungen zur Grundsteuerreform und zur Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes enthält der Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 auf den Seiten A 41 bis A 46.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage